
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

RWE GAS STORAGE WEST GMBH

RWE Platz 4

45141 Essen

mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB
30782

- im Folgenden „**RGSW**“ genannt -

für den Zugang zu den von RGSW betriebenen Wasserstoffspeichern

Stand: 29.04.2025

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

Teil 1 Allgemeines	4
1. Anwendungsbereich	4
2. Definitionen	4
Teil 2 Buchungsverfahren außerhalb von Ausschreibungen	6
3. Speicherkapazitätsanfrage	6
4. Kapazitätzuteilung	7
5. Vorlaufzeiten	8
Teil 3 Ausschreibungen	9
6. Ausschreibungen	9
Teil 4 Speichervertrag	9
7. Gegenstand des Speichervertrages	9
8. Entgelte	11
9. Technische Rahmenbedingungen	11
10. Entziehung von Speicherkapazitäten	12
11. Speicherstand am Ende des Buchungszeitraums	13
Teil 5 Operative Abwicklung	14
12. Nominierung	14
13. Allokation	14
14. Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitätsnutzung	14
Teil 6 Finanzielle Abwicklung	14
15. Bonitätsprüfung	14
16. Rechnungsstellung und Zahlung	14
Teil 7 Weitere Bestimmungen	16
17. Nutzungsüberlassung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
18. Übertragung von Wasserstoffmengen	16
19. Rechtsnachfolge	16
20. Leistungsaussetzung bei geplanten Maßnahmen und Störungen sowie bei Gefahr in Verzug	17

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

21. Höhere Gewalt	19
22. Haftung	20
23. Laufzeit, Kündigung	21
24. Wirtschaftsklausel	22
25. Anpassungsklausel	23
26. Datenweitergabe und Vertraulichkeit	24
27. Schriftformklausel	26
28. Salvatorische Klausel	27
29. Anwendbares Recht, Schiedsverfahren und Gerichtsstand	27
30. Bestandteile der AGB	27

Zur Konsultation

Teil 1 Allgemeines

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Speicherverträge der RGSW über den Zugang zu den Wasserstoffspeichern der RGSW und die Speicherung von Wasserstoff in den Wasserstoffspeichern der RGSW.
- 1.2 Der Speicherzugang sowie die Speicherung von Wasserstoff erfolgen auf Grundlage eines abgeschlossenen Speichervertrages sowie dieser AGB, einschließlich der Anlagen „Entgelte“, „Technische Rahmenbedingungen“, „Abwicklung und Nominierung“, „Bilanzierung“ und „Bonitätsprüfung“ als Bestandteil dieser AGB gemäß Ziff. 30.
- 1.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Speicherkunden wird ausdrücklich widersprochen.

2. Definitionen

- 2.1 Im Speichervertrag und in den AGB werden Begriffe verwendet, die in dem nachfolgenden Absatz (Ziff. 2.2.) aufgeführt und definiert werden. Im Text des Speichervertrages und der AGB werden diese Begriffe durch kursive Schreibweise gekennzeichnet. Über Ziff. 2.2. hinaus können im Speichervertrag sowie in diesen AGB weitere Begriffsbestimmungen festgelegt werden.
- 2.2 **„Arbeitsgasvolumen“** bezeichnet das zur Wasserstoffspeicherung nutzbare Volumen in Nm³ des Speichers, welches RGSW für den Speicherkunden zur Nutzung vorhält.

„Ausspeicherleistung“ bezeichnet die vertraglich vereinbarte Kapazität in Nm³/h zur Ausspeicherung von im Speicher gespeicherten Wasserstoffmengen, die RGSW für den Speicherkunden zur Nutzung vorhält.

„Buchungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum zwischen Start und Ende der Buchung. Start der Buchung ist der Zeitpunkt, der im Speichervertrag zwischen dem Speicherkunden und RGSW vereinbart wird. Ende der Buchung ist der Zeitpunkt, zu dem der im Speichervertrag vereinbarte Buchungszeitraum endet.

„Einspeicherleistung“ bezeichnet die vertraglich vereinbarte Kapazität in Nm³/h zur Einspeicherung von im Speicher zu speichernden Wasserstoffmengen, die RGSW für den Speicherkunden zur Nutzung vorhält.

„**Gastag**“ bezeichnet den Zeitraum von 06:00 Uhr eines Kalendertages bis 06:00 Uhr des darauf folgenden Kalendertages.

„**Geplante Maßnahmen**“ sind Maßnahmen zur Durchführung von Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) sowie Maßnahmen zur Durchführung von Neubauten, Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen des Speichers.

„**Off-spec-H₂-Mengen**“ bezeichnet Wasserstoffmengen, welche nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Wasserstoff-Qualität oder Druckverhältnisse gemäß der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ entsprechen.

„**Richtlinie (EU) 2024/1788**“ bezeichnet die Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG

„**Speicher**“ bezeichnet die physischen Anlagen der RGSW für die Speicherung von Wasserstoff bestehend aus ober- sowie untertägigen Anlagenbestandteilen.

„**Speicherausspeisepunkt**“ bezeichnet die für die Ausspeicherung relevante Eigentumsgrenze zwischen *Speicher* und angrenzendem Wasserstoffnetz. Die geltenden Eigentumsgrenzen sind im jeweiligen Speicheranschlussvertrag zwischen RGSW und dem Wasserstoffnetzbetreiber festgelegt. Die Bezeichnung des Speicherausspeisepunkts ist in der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ geregelt.

„**Speichereinspeisepunkt**“ bezeichnet die für die Einspeicherung relevante Eigentumsgrenze zwischen *Speicher* und angrenzendem Wasserstoffnetz. Die geltenden Eigentumsgrenzen sind im jeweiligen Speicheranschlussvertrag zwischen RGSW und dem Wasserstoffnetzbetreiber festgelegt.

„**Speicherkapazitäten**“ bezeichnet die Kapazitäten bestehend aus *Arbeitsgasvolumen*, *Ausspeicherleistung* und *Einspeicherleistung*, die RGSW zur Nutzung vorhält.

„**Speicherung**“ bezeichnet die Ein- und Ausspeicherung sowie Aufbewahrung von Wasserstoff.

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

„**Störungen**“ sind nicht planmäßige Unterbrechungen oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeiten der *Speicherung* oder nicht planmäßige Unterbrechungen oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeiten bei der Übergabe oder Übernahme von Wasserstoff zur Ein- oder Ausspeicherung.

„**Verordnung (EU) 2024/1789**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009

Teil 2 Buchungsverfahren außerhalb von Ausschreibungen

3. Speichieranfrage

- 3.1 Außerhalb von Ausschreibungen nach Ziff. 6 kommt ein Speichervertrag über freie *Speicherkapazitäten* nach dem im Folgenden dargestellten Verfahren zustande.
- 3.2 Freie *Speicherkapazitäten* werden vorab auf der Internetseite der RGSW als „buchbare Kapazitäten“ veröffentlicht. Falls ein angefragtes Speicherprodukt eines potenziellen Speicherkunden nicht auf der Internetseite der RGSW veröffentlicht ist, wird RGSW auf die entsprechende Anfrage des Speicherkunden hin prüfen, ob das angefragte Speicherprodukt angeboten werden kann.
- 3.3 Der potenzielle Speicherkunde ist berechtigt, sowohl verbindlich als auch unverbindlich eine Speichieranfrage an RGSW zu stellen. Die Anfrage ist in Textform an RGSW zu richten. Eine E-Mail reicht hierbei aus.
- 3.4 Verbindliche Anfragen können nur zu den auf der Internetseite der RGSW veröffentlichten Standard-Speicherprodukten einschließlich der jeweils zu entrichtenden veröffentlichten Entgelte auf Basis des veröffentlichten Muster-Speichervertrages nebst diesen AGB und den dazugehörigen Anlagen erfolgen. Wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden, sind Anfragen unverbindlich. Dies gilt auch für Anfragen, die ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet werden.
- 3.5 Für eine verbindliche Anfrage benötigt RGSW folgende Angaben: Kontaktdaten (Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, E-Mail), Name des *Speichers*, Benennung der gewünschten Einzelleistungen in m³/h bzw. m³ bzw. Anzahl der

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

kombinierten Leistungen sowie Benennung des *Buchungszeitraums* (Buchungsbeginn und Buchungsende). Ferner benötigt RGSW die nach Ziff. 15 i. V. m. § 1 der Anlage „Bonitätsprüfung“ notwendigen Informationen des potenziellen Speicherkunden. Die verbindliche Anfrage stellt ein verbindliches Angebot des potenziellen Speicherkunden dar. RGSW wird dem potenziellen Speicherkunden den Zugang der verbindlichen Anfrage unter Angabe des Zugangstages in Textform bestätigen (Zugangsbestätigung).

- 3.6 Der potenzielle Speicherkunde ist ab Zugang der verbindlichen Anfrage bei RGSW für die Dauer von vierzehn (14) Werktagen an sein Angebot auf Abschluss eines Speichervertrages gebunden (Bindungsfrist).
- 3.7 Nach Zugang der verbindlichen Anfrage prüft RGSW die Voraussetzungen der Kapazitätszuteilung gem. Ziff. 4. Im Falle einer Kapazitätszuteilung durch RGSW wird RGSW die verbindliche Anfrage innerhalb der Bindungsfrist gemäß Ziff. 3.5 durch Zusendung eines bereits von RGSW unterzeichneten Speichervertrages an den Speicherkunden annehmen. Eine Übersendung des unterzeichneten Speichervertrages per E-Mail ist dabei ausreichend. Die Rücksendung des von dem Speicherkunden zu Dokumentationszwecken gegengezeichneten Vertrages durch den Speicherkunden soll innerhalb von zehn (10) Werktagen erfolgen und kann sowohl digital /elektronisch als auch auf dem Postweg erfolgen.
- 3.8 Sollten die Voraussetzungen der Ziff. 4 teilweise oder vollständig nicht vorliegen und RGSW keine Kapazität zuteilen, lehnt RGSW die Anfrage des potenziellen Speicherkunden in Textform mit entsprechender Begründung ab.
- 3.9 Sofern es sich bei der Anfrage des potenziellen Speicherkunden nicht um eine verbindliche Anfrage i. S. d. Ziff. 3.4, S. 1 und Ziff. 3.5, sondern um eine unverbindliche Anfrage handelt, wird RGSW die Verfügbarkeit der angefragten Kapazitäten prüfen. RGSW informiert den potenziellen Speicherkunden über die Möglichkeiten der Zuteilung der angefragten Speicherkapazitäten. Die unverbindliche Anfrage kann unter Berücksichtigung der Ziff. 3.4, S. 1 und Ziff. 3.5 in eine verbindliche Anfrage des potenziellen Speicherkunden oder in ein verbindliches Angebot der RGSW umgewandelt werden. Im Falle eines verbindlichen Angebots der RGSW gelten Ziff. 3.6 und 3.7 entsprechend.

4. Kapazitätszuteilung

- 4.1 Kapazitätszuteilungen erfolgen nur für verbindliche Anfragen gem. Ziff. 3.4, S. 1 und Ziff. 3.5.

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

4.2 Voraussetzung für die Kapazitätszuteilung ist

4.2.1 das Vorhandensein frei verfügbarer, d. h. nicht kontrahierter *Speicherkapazitäten* für den vom potenziellen Speicherkunden angefragten *Buchungszeitraum* zum Zeitpunkt der Zuteilung und

4.2.2 das Vorliegen einer verbindlichen Anfrage des potenziellen Speicherkunden gem. Ziff. 3.4., S. 1 und Ziff. 3.5 und

4.2.3 der positive Abschluss der Bonitätsprüfung des potenziellen Speicherkunden gemäß Ziff. 15.

4.3 Die Zuteilung von *Speicherkapazitäten* an mehrere Speicherkunden, die eine verbindliche Anfrage abgegeben haben, erfolgt grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang der Anfragen.

4.4 Sofern die verbindlichen Anfragen gemäß Ziff. 3.4, S. 1 und Ziff. 3.5 am selben Kalendertag bei RGSW eingehen und die freien *Speicherkapazitäten* nicht ausreichen, um diese Anfragen abzudecken, erfolgt die Zuteilung der *Speicherkapazitäten* nach den folgenden Kriterien:

(a) Verbindliche Anfragen von potenziellen Speicherkunden für längere *Buchungszeiträume* werden vorrangig vor entsprechenden verbindlichen Anfragen mit kürzeren *Buchungszeiträumen* berücksichtigt.

(b) Erfüllen mehrere verbindliche Anfragen von potenziellen Speicherkunden das vorstehende Kriterium gleichermaßen, werden die verbindlichen Anfragen von Speicherkunden mit einem früheren Buchungsbeginn vorrangig berücksichtigt.

5. Vorlaufzeiten

5.1 Für verbindliche Anfragen auf Abschluss eines Speichervertrages gelten folgende Vorlaufzeiten:

5.1.1 Eine verbindliche Anfrage für einen Speichervertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Monat kann frühestens einen Monat vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Beginn des *Buchungszeitraums* abgegeben werden.

5.1.2 Eine verbindliche Anfrage für einen Speichervertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Jahr, aber mindestens einem (1) Monat kann

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

frühestens drei (3) Monate vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Beginn des *Buchungszeitraums* abgegeben werden.

5.1.3 Verbindliche Anfragen für Speicherverträge mit einer Laufzeit von einem (1) Jahr oder länger können ohne Vorlaufzeit abgegeben werden.

5.2 Zur systemtechnischen Abwicklung des Speichervertrages muss der Speichervertrag spätestens zehn (10) Werktage vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Beginn des *Buchungszeitraums* gem. Ziff. 3.5, S. 1 und 2 zustande gekommen sein. Ansonsten kann der Speicherkunde die *Speicherkapazitäten* – unabhängig von dem vorgesehenen Buchungsbeginn – erstmals nach Ablauf von zehn (10) Werktagen nach Zustandekommen des Vertrages nutzen. Die Notwendigkeit von Kommunikationstests bleibt hiervon unberührt.

Teil 3 Ausschreibungen

6. Ausschreibungen

RGSW behält sich das Recht vor, abweichend von den Regelungen dieser AGB, insbesondere abweichend von den Ziff. 3 - 5 freie *Speicherkapazitäten* nach entsprechender Bekanntmachung in einer öffentlichen Ausschreibung/Auktion zu vergeben, insbesondere wenn die Nachfrage größer ist als die verfügbaren Kapazitäten. In diesem Falle wird RGSW über die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens sowie dessen Rahmenbedingungen auf ihrer homepage informieren.

Teil 4 Speichervertrag

7. Gegenstand des Speichervertrages

7.1 Mit Abschluss eines Speichervertrages vereinbaren die Vertragspartner verbindlich die wesentlichen vertraglichen Bedingungen der Speicherbuchung und -nutzung auf Basis dieser AGB und deren Bestandteile.

7.2 RGSW hält für den Speicherkunden die gemäß Speichervertrag kontrahierten *Speicherkapazitäten* für den *Buchungszeitraum* des Speichervertrages vor.

Hierbei sind alle Kapazitäts- bzw. Volumenangaben der RGSW in m³ (*Arbeitsgasvolumen*) bzw. m³/h (*Einspeicher-, Ausspeicherleistung*) angegeben und beziehen sich auf Normkubikmeter. Angaben in MWh (*Arbeitsgasvolumen*)

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

bzw. kWh/h (*Einspeicher-, Ausspeicherleistung*) sind rein informatorisch und werden mit dem oberen Heizwert von Wasserstoff i. H. v. 3,54 kWh/Nm³ ermittelt.

Ein Speichervertrag kann einen *Buchungszeitraum* von mindestens einem (1) *Gastag* und maximal fünfzehn (15) Jahren haben.

- 7.3 RGSW ist verpflichtet, die von dem Speicherkunden gemäß Ziff. 12 nominierten und zur Einspeicherung bereitgestellten Wasserstoffmengen am *Speichereinspeisepunkt* abzunehmen, einzuspeichern und sie im Rahmen der nominierten Ausspeicherung am *Speicherausspeisepunkt* wieder bereit zu stellen.
- 7.4 Der Speicherkunde ist unter Einhaltung der Regelungen der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ berechtigt, die von RGSW gemäß Ziff. 7.2 vorgehaltenen *Speicherkapazitäten* zu nutzen.

Der Speicherkunde ist verpflichtet, die gemäß Ziff. 12 zur Einspeicherung nominierten Wasserstoffmengen am *Speichereinspeisepunkt* bereitzustellen sowie die zur Ausspeicherung nominierten Wasserstoffmengen am *Speicherausspeisepunkt* von RGSW zu übernehmen. Ein Recht auf Ausspeicherung steht dem Speicherkunden nur in Bezug auf die Wasserstoffmengen zu, die er vor der Ausspeicherung eingespeichert hat oder die von anderen Speicherkunden innerhalb desselben *Speichers* auf ihn übertragen worden sind.

Alle Übergaben bzw. Übernahmen von Wasserstoffmengen erfolgen hierbei zeitgleich und mit demselben Energiegehalt.

- 7.5 Bei der Übergabe und Übernahme von Wasserstoffmengen im Rahmen der Ein- oder Ausspeicherung gemäß Ziff. 7.3 und 7.4 erfolgt der Gefahrübergang am *Speichereinspeise- bzw. Speicherausspeisepunkt*.
- 7.6 Im Rahmen der *Speicherung* kann es zu einer Vermischung von Wasserstoffmengen des Speicherkunden mit anderen Wasserstoffmengen im *Speicher* kommen. Die Übernahme und Bereithaltung der Wasserstoffmenge kann zusammen mit anderen Wasserstoffmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Wasserstofffluss erfolgen. Die Nämlichkeit des Wasserstoffs muss dabei nicht gewahrt werden. Der vom Speicherkunden als

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

Arbeitsgas gespeicherte Wasserstoff verbleibt im Miteigentum des Speicherkunden.

- 7.7 Der physische Speicherzugang umfasst nicht die Einspeise- und Ausspeisekapazitäten im angrenzenden Transportnetz. Die Kontrahierung dieser Kapazitäten für den Transport des Wasserstoffs erfordert eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen dem Speicherkunden und dem angrenzenden Netzbetreiber.

8. Entgelte

Der Speicherkunde ist verpflichtet, die im Speichervertrag unter Berücksichtigung der Anlage „Entgelte“ festgelegten Speicherentgelte für die kontrahierten Speicherprodukte an RGSW zu zahlen.

9. Technische Rahmenbedingungen

- 9.1 Die Nutzung der durch RGSW vorgehaltenen *Speicherkapazitäten* unterliegt technischen Restriktionen. Die geltenden technischen Anforderungen sowie die Regelungen für den Fall der Nichteinhaltung der erforderlichen technischen Anforderungen durch den Speicherkunden sind in der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ festgelegt. Die Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ enthält u.a. Regelungen zu den Ein- und Ausspeiserkennlinien, den Umschaltfristen des *Speichers* sowie den Anforderungen an die Beschäftigung des *Arbeitsgasvolumens* sowie Anforderungen an die Wasserstoff-Qualität und die Druckverhältnisse.
- 9.2 Im Fall, dass der Speicherkunde am *Speichereinspeisepunkt Off-Spec-H₂-Mengen* zur Einspeicherung bereitstellt, ist RGSW berechtigt, die Übernahme der *Off-Spec-H₂-Mengen* ganz oder teilweise abzulehnen. Der Speicherkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem *Speichereinspeisepunkt* entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung der *Off-Spec-H₂-Mengen* an diesem *Speichereinspeisepunkt* entsprechend zu reduzieren. Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.
- 9.3 Im Fall, dass RGSW am *Speicherausspeisepunkt Off-Spec-H₂-Mengen* bereitstellt, ist der Speicherkunde berechtigt, die Übernahme der *Off-Spec-H₂-Mengen* ganz oder teilweise abzulehnen. Der Speicherkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem *Speicherausspeisepunkt* entsprechend anzupassen. RGSW hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung der *Off-Spec-H₂-Mengen* an diesem *Speicherausspeisepunkt*

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

entsprechend zu reduzieren. Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.

- 9.4 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene, für die Abwicklung des Speichervertrages relevante Abweichungen der Anforderungen an die gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ erforderliche Wasserstoffbeschaffenheit und/oder erforderlichen Druckverhältnisse informieren.
- 9.5 Falls aufgrund nicht vertragsgerechten Verhaltens des Speicherkunden nach vernünftiger und umsichtiger Einschätzung seitens RGSW nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der *Speicheranlagen*, der Sicherheit des Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten sind, ist RGSW insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Speicherzugangs berechtigt, als dies geeignet ist, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Des Weiteren kann RGSW die Einrichtung technischer Maßnahmen zu Lasten des Speicherkunden insoweit verlangen, als dies zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen erforderlich ist. Sofern die technischen Maßnahmen durch nicht vertragsgerechtes Verhalten des Speicherkunden und weiterer Speicherkunden für denselben *Speicher* erforderlich werden, wird RGSW die Kosten zur Einrichtung dieser technischen Maßnahmen ratierlich im Verhältnis zur Höhe des jeweils vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens* auf die betroffenen Speicherkunden aufteilen, die diese Kosten zu tragen haben.

10. Entziehung von Speicherkapazitäten

- 10.1 RGSW ist im Falle von Speicherverträgen mit einer Laufzeit ab fünf (5) Jahren berechtigt, die dem Speicherkunden gemäß Speichervertrag vorgehaltenen *Speicherkapazitäten* ganz oder teilweise zu entziehen und an einen Dritten zu vergeben, sofern für den von dem Dritten angefragten Zeitraum keine festen *Speicherkapazitäten* im *Speicher* verfügbar sind und der Speicherkunde die gem. Ziff. 3.4, S. 1 und 3.5 verbindlich von einem Dritten angefragten *Speicherkapazitäten* in einem Zeitraum der letzten zwölf (12) Monate vor der Anfrage ganz oder teilweise nicht genutzt hat.
- 10.2 RGSW hat dem Speicherkunden den bevorstehenden Entzug von *Speicherkapazitäten* in Textform, mindestens zwei (2) Monate vor Beginn des Entzuges, mitzuteilen und hierbei den Beginn, die Dauer und den Umfang des

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

Kapazitätsentzuges anzugeben. Der Speicherkunde wird RGSW den Zugang der Mitteilung unter Angabe des Zugangstages in Textform bestätigen.

- 10.3 Ziff. 10.1 gilt nicht, sofern der Speicherkunde innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Werktagen nach Zugang der Mitteilung der RGSW widerspricht und der RGSW ein berechtigtes Nutzungsinteresse für die betreffenden *Speicherkapazitäten* nachweist. Ein berechtigtes Nutzungsinteresse liegt insbesondere dann vor, wenn der Speicherkunde die betreffenden *Speicherkapazitäten* in dem betreffenden Zeitraum zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder Ausübung vertraglicher Rechte benötigt.
- 10.4 Mit Ablauf der in Ziff. 10.3 genannten Widerspruchsfrist oder mit Zugang einer einen unberechtigten Widerspruch zurückweisenden Mitteilung in Textform der RGSW beim Speicherkunden sind die Vertragspartner von ihren gegenseitigen Pflichten hinsichtlich der entzogenen *Speicherkapazitäten* befreit. Der Speicherkunde wird RGSW den Zugang der den Widerspruch zurückweisenden Mitteilung unter Angabe des Zugangstages in Textform bestätigen.

11. Speicherstand am Ende des Buchungszeitraums

- 11.1 Der Speicherkunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass er zum Ende des *Buchungszeitraums* vollständig die zuvor für ihn eingespeicherten oder innerhalb des *Speichers* von anderen Kunden gemäß Ziff. 18 auf ihn übertragenen Wasserstoffmengen im Rahmen der Auspeicherung übernommen hat. Sollte der Speicherkunde die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht fristgerecht einhalten und sollten Wasserstoffmengen zum Ende des *Buchungszeitraums* im *Speicher* der RGSW verbleiben, wird RGSW dem Speicherkunden die verbliebene Wasserstoffmenge gemäß Anlage „Entgelte“ vergüten. In diesem Fall geht das (Mit-)Eigentum des Speicherkunden an den Wasserstoffmengen, die sich am Ende des *Buchungszeitraums* im *Speicher* befinden, vom Speicherkunden auf RGSW über.
- 11.2 Sollte der Speichervertrag gemäß Ziff. 23 dieser AGB fristlos gekündigt werden, wird dem Speicherkunden eine Frist eingeräumt, innerhalb derer er die in Ziff. 11.1 genannten Verpflichtungen zu erfüllen hat. Insoweit gilt Ziff. 23.4.
- 11.3 Ist der Speicherkunde aufgrund von höherer Gewalt gemäß Ziff. 21 oder aus einem von RGSW zu vertretenden Grund nicht in der Lage, die in Ziffer 11.1 genannten Verpflichtungen zu erfüllen, hat er das Recht der Nacherfüllung innerhalb einer zwischen dem Speicherkunden und RGSW abgestimmten,

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

angemessenen Frist nach Ende des Speichervertrages. Ziffer 11.1 Satz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

- 11.4 Zur Erfüllung der Rechte und Pflichten des Speicherkunden in den Ziff. 11.1 - 11.3 sind Übertragungen von Wasserstoffmengen gemäß Ziff. 18 zwischen mehreren Speicherkunden möglich.

Teil 5 Operative Abwicklung

12. Nominierung

Der Speicherkunde ist verpflichtet, die von RGSW zur Einspeicherung zu übernehmenden Wasserstoffmengen und die bei der Ausspeicherung bereitzustellenden Wasserstoffmengen entsprechend den Regelungen der Anlage „Abwicklung und Nominierung“ zu nominieren.

13. Allokation

Regelungen zur Allokation der von RGSW am *Speichereinspeise-* bzw. *Speicherausspeisepunkten* vom Speicherkunden zur Einspeicherung stündlich übernommenen bzw. vom Speicherkunden bei der Ausspeicherung stündlich bereitgestellten Wasserstoffmengen sind in der Anlage „Bilanzierung“ festgelegt.

14. Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitätsnutzung

RGSW ist gemäß dem Speichervertrag berechtigt, die Nutzung der unterbrechbaren *Einspeicher-/Ausspeicherleistung* am jeweiligen *Speicher* im erforderlichen Umfang teilweise oder vollständig zu unterbrechen.

Teil 6 Finanzielle Abwicklung

15. Bonitätsprüfung

RGSW führt ein Bonitätsprüfungsverfahren durch, dessen Regelungen in der Anlage „Bonitätsprüfung“ festgelegt sind. Hieraus kann sich die Verpflichtung der Zurverfügungstellung von Sicherheiten seitens des Speicherkunden ergeben.

16. Rechnungsstellung und Zahlung

- 16.1 Die fixen Speicherentgelte gemäß Anlage „Entgelte“ in Verbindung mit dem jeweiligen Speichervertrag werden monatlich für den laufenden Monat (Abrechnungsmonat) in Rechnung gestellt. Zu diesem Zweck wird das jeweilige fixe Speicherentgelt zunächst auf ein fixes Speicherentgelt pro Kalendertag heruntergerechnet und sodann mit der Anzahl der Kalendertage des jeweiligen

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

Abrechnungsmonats multipliziert. Dadurch variiert die Höhe der monatlichen Rechnungsbeträge mit der Anzahl der Kalendertage in einem Abrechnungsmonat. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum fünften (5.) Kalendertag unter Zugrundelegung der gemäß dem jeweiligen Speichervertrag vorgehaltenen *Speicherkapazitäten*.

- 16.2 Das variable Speicherentgelt gemäß Anlage „Entgelte“ in Verbindung mit dem jeweiligen Speichervertrag wird monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag unter Zugrundelegung der im Vormonat gemäß Allokation für den Speicherkunden nach Ziff. 13 eingespeicherten kWh Wasserstoff.
- 16.3 Für die von RGSW zu leistenden Rückerstattungen gemäß Ziff. 20.4 erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch RGSW monatlich bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag für den Vormonat.
- 16.4 Alle sonstigen Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt bzw. vergütet, sobald die abrechnungsrelevanten Informationen vorliegen.
- 16.5 Die Entgelte gemäß den Ziffern 16.1, 16.2 und 16.4 sind innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Zugang einer Rechnung beim Speicherkunden durch Banküberweisung auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu erbringen.
- 16.6 Die Gutschriften gemäß Ziff. 16.3 werden von RGSW innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erstellung der Gutschrift durch Banküberweisung auf das vom Speicherkunden benannte Konto erbracht.
- 16.7 Fällt ein Fristende gemäß den Ziff. 16.1 bis 16.6 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so gilt als Fristende der darauffolgende Bankarbeitstag.
- 16.8 Im Falle des Verzugs eines Vertragspartners ist der jeweils andere Vertragspartner ohne weitere Mahnung unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den gesetzlichen Zinssatz für Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu verlangen.
- 16.9 Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Einwendungen gegen Rechnungen berechtigen – sofern es sich nicht um offenkundige Fehler (z.B. Rechenfehler) handelt – nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung.
- 16.10 Gegen Forderungen eines Vertragspartners aus dem Vertrag kann der andere Vertragspartner nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

machen, soweit seine fälligen Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

16.11 Eine Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen RGSW an Dritte bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung in Textform durch RGSW.

Teil 7 Weitere Bestimmungen

17. Sekundärhandel

17.1 Der Speicherkunde ist berechtigt, die mit RGSW gemäß dem Speichervertrag vereinbarten Speicherkapazitäten einem zuverlässigen Dritten vollständig oder anteilig und vorübergehend oder dauerhaft zur Nutzung zu überlassen.

17.2 Im Falle der Nutzungsüberlassung gemäß Ziff. 17.1 bleibt der Speicherkunde gegenüber RGSW weiterhin in vollem Umfang zu Erfüllung der aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten insbesondere zur Zahlung der entsprechenden Speicherentgelte, zur Nominierung und zur Erbringung etwaiger Sicherheiten verpflichtet.

18. Übertragung von Wasserstoffmengen

Der Speicherkunde kann eingespeicherte Wasserstoffmengen innerhalb desselben *Speichers* nach vorheriger Zustimmung der RGSW und des/der von der Übertragung betroffenen Speicherkunden auf einen oder mehrere andere Speicherkunden der RGSW übertragen. Anforderungen und detaillierte Regelungen zur operativen Abwicklung für die Übertragung von Wasserstoffmengen gemäß Satz 1 sind in der Anlage „Bilanzierung“ geregelt.

19. Rechtsnachfolge

19.1 Jeder Vertragspartner ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, den Speichervertrag jederzeit mit vorheriger Zustimmung in Textform des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn gegen die technische, rechtliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen. Wirtschaftliche Bedenken bestehen insbesondere dann nicht, wenn der Dritte gemäß Ziff. 15 i. V. m. der Anlage „Bonitätsprüfung“ eine ausreichende Bonität nachweist oder auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zur Verfügung stellt.

19.2 Die Übertragung eines Speichervertrages mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten von einem der Vertragspartner auf ein mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des anderen

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

Vertragspartners zulässig. Der übertragende Vertragspartner hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass der Übertragungsempfänger ausreichend Gewähr für die Erfüllung der Pflichten des übertragenen Vertragspartners bietet und gem. Ziff. 15 i. V. m. der Anlage „Bonitätsprüfung“ eine ausreichende Bonität nachweist oder auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zur Verfügung stellt.

- 19.3 Der Speicherkunde ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die in dem Speichervertrag vereinbarten *Speicherkapazitäten*, bestehend aus *Arbeitsgasvolumen*, *Ein- und/oder Ausspeicherleistung*, anteilig, vorübergehend oder dauerhaft mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten jederzeit mit vorheriger Zustimmung in Textform des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Dabei ist immer das Verhältnis von *Arbeitsgasvolumen*, *Ein- und Ausspeicherleistung* gemäß dem Speichervertrag zu wahren. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn gegen die technische, rechtliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Dritten Bedenken bestehen und die Übertragung der *Speicherkapazitäten* nicht nur unerhebliche technische, rechtliche und/oder wirtschaftliche Nachteile für RGSW begründet. Gegen die technische, rechtliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit von verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG bestehen keine Bedenken. Wirtschaftliche Bedenken bestehen insbesondere dann nicht, wenn der Dritte gemäß Ziff. 15 i. V. m. der Anlage „Bonitätsprüfung“ eine ausreichende Bonität nachweist oder auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zur Verfügung stellt.
- 19.4 Die Zustimmung ist innerhalb angemessener Frist, spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens um Zustimmung und des Erbringens der geforderten Nachweise gemäß Ziff. 19.1. oder Ziff. 19.3, zu erteilen oder zu verweigern.
- 19.5 Jede Übertragung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 19.6 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

20. Leistungsaussetzung bei geplanten Maßnahmen und Störungen sowie bei Gefahr in Verzug

- 20.1 RGSW ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung des *Speichers* durchzuführen und den Speicherbetrieb zu unterbrechen oder einzuschränken. Dies gilt sowohl für *Geplante Maßnahmen* als auch für die Beseitigung von *Störungen*. RGSW wird

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

die Unterbrechung oder Einschränkung des Speicherbetriebs im Rahmen des Zumutbaren so schnell wie möglich beheben.

- 20.2 RGSW bemüht sich, *Geplante Maßnahmen* unter Wahrung einer möglichst hohen Verfügbarkeit der vorgehaltenen *Speicherkapazitäten* auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- 20.3 Bei einer Unterbrechung oder Einschränkung des Speicherbetriebes sowohl durch *Geplante Maßnahmen* wie auch durch *Störungen* ruhen die Verpflichtungen von RGSW aus Ziff. 7.2 und 7.3 und die vorgehaltenen *Speicherkapazitäten* für den Speicherkunden sind ganz oder anteilig nicht nutzbar. Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere die Zahlungspflichten des Speicherkunden bleiben unberührt.
- 20.4 Wenn durch die *Geplanten Maßnahmen* oder *Störungen* die im Speichervertrag kontrahierte feste *Einspeicherleistung* oder feste *Ausspeicherleistung* oder das kontrahierte feste *Arbeitsgasvolumen* für eine Dauer von mindestens zwölf (12) zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Kalendertages (nachfolgend „Ausfalltag“) und mehr als achtundzwanzig (28) Ausfalltagen pro Kalenderjahr eingeschränkt oder unterbrochen wird, wird der Speicherkunde ab dem neunundzwanzigsten (29.) Kalendertag auf Tagesbasis für die faktisch jeweils eingeschränkte *Einspeicherleistung* bzw. *Ausspeicherleistung* oder das faktisch eingeschränkte *Arbeitsgasvolumen* insoweit von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit; dies erfolgt im Wege einer Rückerstattung nach Ziff. 16.3. Bei einem *Buchungszeitraum* von weniger als einem (1) Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend.
- 20.5 RGSW benachrichtigt den Speicherkunden monatlich über den Zeitraum der für die folgenden sechs (6) Monate geplanten erforderlichen Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der vorgehaltenen *Speicherkapazitäten* führen. Die Benachrichtigung gemäß Satz 1 erfolgt für die ersten beiden dieser sechs (6) Monate verbindlich; Änderungen von dieser verbindlichen Planung für die ersten beiden der sechs (6) Monate können nur einvernehmlich erfolgen. Im Falle von *Störungen* benachrichtigt RGSW den Speicherkunden unverzüglich. Sofern die faktische Verfügbarkeit von der verbindlichen Planung abweicht, wird RGSW die Verfügbarkeit der *Speicherkapazitäten* im Web-Portal der RGSW anpassen.
- 20.6 Nach einer Unterbrechung des Speicherbetriebs auf Grund von *Geplanten Maßnahmen* oder *Störungen* gemäß Ziffer 20.1 erfolgt die Wiederaufnahme des Speicherbetriebs ggf. stufenweise unter Berücksichtigung der betrieblichen und versorgungstechnischen Gegebenheiten. *Einspeicher-* und *Ausspeicherleistung* sind wieder verfügbar, wenn die jeweilige Leistung unter Berücksichtigung der

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ durch den Speicherkunden wieder genutzt werden kann. Im Hinblick auf das *Arbeitsgasvolumen* ist die Wiederverfügbarkeit gegeben, wenn das *Arbeitsgasvolumen* unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ wieder genutzt werden kann und der Füllstand des *Speichers* mindestens dem Zustand zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder Einschränkung des Speicherbetriebs entspricht. Sofern hierfür eine Wiederbefüllung erforderlich wird, erfolgt diese für den Speicherkunden kostenfrei durch RGSW.

20.7 RGSW ist berechtigt, die Vorhaltung der *Speicherkapazitäten* jederzeit ohne vorherige Anzeige auszusetzen, sofern dies erforderlich und sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere um

20.7.1 einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt vorzubeugen oder diese abzuwenden und/oder

20.7.2 sicherzustellen, dass nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf Einrichtungen der RGSW oder Dritter vermieden werden.

In diesem Fall gelten Ziff. 20.3 und 20.4 entsprechend.

21. Höhere Gewalt

21.1 Ein Vertragspartner wird von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Speichervertrag befreit, soweit und solange er durch höhere Gewalt i. S. d. Ziff. 21.2 oder durch Maßnahmen von Gerichten oder Behörden, die er nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung gehindert wird oder ihm die Erfüllung unzumutbar ist. Dementsprechend entfallen die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Verpflichtungen des anderen Vertragspartners.

21.2 Höhere Gewalt sind außergewöhnliche, nicht vorhersehbare und außerhalb der Kontrolle des betroffenen Vertragspartners liegende Ereignisse, die auch bei Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt und aller technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden können, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Notfallmaßnahmen etc. Hierzu zählen auch Aussperrung und Streik in Drittbetrieben.

21.3 Die Parteien erkennen Pandemien ausdrücklich als einen Fall höherer Gewalt an. Insbesondere im Falle von Infektionswellen/erneuter Infektionswellen sind außergewöhnliche Umstände oder hoheitliche Regelungen und Maßnahmen möglich, die abzuwenden der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgend nicht in der Macht der Parteien liegt oder deren Abwendung mit einem

angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann. Hiervon umfasst sind insbesondere Grenzschließungen und daraus resultierende Engpässe in den Lieferketten, Ausgangsbeschränkungen und Kontaktsperren, Einschränkungen der Freizügigkeit wie beispielsweise Einreise- und/oder Ausreisebeschränkungen betreffend sowohl das In- als auch Ausland, hoheitliche oder eigenverantwortliche, der verkehrsüblichen Sorgfalt entsprechende Einschränkungen des Betriebs zur Seuchenprävention oder sonstige staatliche Regelungen und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz oder sonstiger Verordnungen und/oder Verfügungen, die in Zusammenhang mit der jeweiligen Pandemie erlassen wurden.

- 21.4 Der von Ereignissen gemäß Ziff. 21.1 bis 21.3 betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend über die Störung zu unterrichten. Er hat die Störung so schnell wie möglich mit den ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Mitteln zu beheben.

22. Haftung

- 22.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, sie haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 22.2 Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn sie haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die wesentlichen Rechtspositionen der Vertragspartner aus diesem Vertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner deshalb vertrauen dürfen. Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR pro Schadensfall für Sachschäden und bis zu 1,0 Mio. EUR pro Schadensfall für Vermögensschäden begrenzt.
- 22.3 Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten nur, soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 22.4 Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche der Speicherkunden der RGSW gemäß Ziff. 22.2 und 22.3 für ein Schadensereignis

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

die jeweilige Höchstgrenze von 10 Mio. EUR, wird der Schadensersatzanspruch des Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der Schadensersatzansprüche aller Speicherkunden von RGSW zu dieser Höchstgrenze steht.

22.5 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Produkthaftungsgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

22.6 Die Ziff. 22.1 bis 22.5 gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

23. Laufzeit, Kündigung

23.1 Der Speichervertrag kommt gemäß den in Ziff. 3.1 bis 3.7 beschriebenen Verfahren bzw. im Rahmen einer Ausschreibung nach Ziff. 6 zustande und endet mit dem Ende des *Buchungszeitraums*. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Vertragspflichten fortbestehen, so werden diese auch nach Ablauf des *Buchungszeitraums* von den Vertragspartnern erfüllt

23.2 Ein Speichervertrag kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner außerordentlich in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

23.2.1 ein Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung wiederholt verstoßen hat und trotz vorheriger Abmahnung in Textform durch den anderen Vertragspartner erneut verstößt.

23.2.2 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gemäß § 26 InsO abgewiesen wird. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

23.3 Unabhängig von Ziff. 23.2 kann RGSW einen Speichervertrag mit sofortiger Wirkung auch dann außerordentlich in Textform kündigen, wenn der Speicherkunde

23.3.1 einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Speichervertrag wiederholt nicht nachkommt, für den noch ausstehenden Betrag keine Sicherheit besteht und der ausstehende Betrag bei RGSW nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

Zugang einer Zahlungsaufforderung in Textform bei dem Speicherkunden auf dem von RGSW zu benennenden Bankkonto eingegangen ist,

23.3.2 der Speicherkunde die gemäß Ziff. 15 i. V. m. der Anlage „Bonitätsprüfung“ verlangte Sicherheit nicht unverzüglich nach erneuter Aufforderung leistet.

23.4 Für den Fall der außerordentlichen Kündigung des Speichervertrages durch RGSW wird RGSW dem Speicherkunden Gelegenheit geben, seine im *Speicher* gelagerten Wasserstoffmengen innerhalb einer Frist von maximal vier (4) Kalenderwochen nach Beendigung des Vertrages entsprechend den Regelungen dieser AGB durch RGSW ausspeichern zu lassen. Nach erfolgreichem Ablauf der insoweit gesetzten Frist finden Ziff. 11.1 Sätze 2 und 3 dieser AGB Anwendung.

24. Wirtschaftsklausel

24.1 Wenn sich die technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder rechtlichen Umstände, auf denen der Speichervertrag einschließlich der AGB beruht, nach Vertragsschluss unvorhersehbar so schwerwiegend verändern, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag für eine Partei eine unbillige Härte begründen würde, so kann die zur Beseitigung der unbilligen Härte notwendige Anpassung des Speichervertrages verlangt werden. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat dies der anderen Partei mitzuteilen sowie einen konkret formulierten Anpassungsvorschlag zu unterbreiten und die dem Anpassungsbegehren zugrunde liegenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

24.2 Kommt eine Einigung über die Anpassung des Speichervertrages nicht binnen drei (3) Monaten nach dem Anpassungsverlangen zu Stande, kann jeder Vertragspartner den in Ziff. 29.2 benannten Rechtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, in dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse die neuen Vertragsbestimmungen von dem anderen Vertragspartner gefordert hat.

24.3 Stellen das Schiedsgericht oder die Parteien übereinstimmend im Zuge des Verfahrens nach 29.2 fest, dass eine Anpassung des Vertrages nicht möglich

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

oder einer Partei nicht zumutbar ist, so kann die benachteiligte Partei den Vertrag kündigen.

25. Anpassungsklausel

25.1 Im Zeitpunkt des Abschlusses des Speichervertrages haben Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen gem. Art. 8 Abs. 1 der *Verordnung (EU) 2024/1789* sicherzustellen, dass sie allen Nutzern Dienstleistungen in nichtdiskriminierender Weise anbieten und hierbei gleichwertige vertragliche Bedingungen zugrunde legen, wenn verschiedenen Kunden die gleiche Dienstleistung angeboten wird.

Die Umsetzung der *Richtlinie (EU) 2024/1788* auf nationaler Ebene in Deutschland ist noch nicht erfolgt. Überdies ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Speichervertrages noch nicht absehbar, wann die aus Art. 37 Abs. 1 der *Richtlinie (EU) 2024/1788* an die Mitgliedstaaten adressierte Verpflichtungen in deutsches Recht umgesetzt werden, insbesondere wann gem. Art. 37 der *Richtlinie (EU) 2024/1788* ein regulierter Speicherzugang eingeführt wird. Die zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Wasserstoffspeicherzugang sowie das Entgelt sind damit im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ungewiss.

25.2 Vor dem unter Ziff. 25.1 dargestellten Hintergrund sind die von RGSW mit dem Speichervertrag und diesen AGB angebotenen Bedingungen hinsichtlich des Zugangs zu den Speichern wie auch hinsichtlich der Entgeltbestimmung nach Ziff. 8 und der Anlage „Entgelte“ an ein Modell des verhandelten Zugangs angelehnt. RGSW ist berechtigt und verpflichtet, den Speichervertrag sowie diese AGB jederzeit anzupassen, sofern dies nach erfolgter Umsetzung der *Richtlinie (EU) 2024/1788* in nationales Recht erforderlich ist. Sollte das nationale Recht gemäß Art. 37 Abs. 3 *Richtlinie (EU) 2024/1788* festlegen, dass die vor dem 5. August 2026 im Rahmen eines Systems für den Zugang Dritter auf Vertragsbasis zugewiesenen Kapazitätsrechte bis zum Ende ihrer Anwendungsdauer gelten und von der Einführung eines regulierten Zugangs Dritter unberührt bleiben, besteht das zuvor genannte Anpassungsrecht bzw. die Anpassungspflicht der RGSW insoweit nicht.

25.3 RGSW ist ferner berechtigt, den Speichervertrag sowie diese AGB – mit Ausnahme der Entgelte sowie der Regelung zur Haftung - jederzeit unter Wahrung des Äquivalenzinteresses von Leistung und Gegenleistung sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Speicherkunden, angemessen und für den Speicherkunden zumutbar zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen nationalen oder internationalen Gesetzen, Rechtsverordnungen

und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, der ACER (EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden) und der Europäischen Kommission sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen oder eine hierdurch entstandene Lücke im Vertrag oder dieser AGB zu schließen.

Eine solche Änderung wird dem Speicherkunden mit einer Frist von mindestens fünf (5) Wochen in Textform angekündigt. Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderung von Vertragsbedingungen dar und ist jederzeit möglich.

26. Datenweitergabe und Vertraulichkeit

- 26.1 RGSW ist berechtigt, Verbrauchs- Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Speichervertrages erforderlich ist.
- 26.2 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Speichervertrages bekannt werdenden/gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen ohne vorherige Zustimmung in Textform des anderen Vertragspartners, der die Information gegeben hat, Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden; mit den Vertragspartnern i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine Dritten in diesem Sinne. Abweichend hiervon darf eine Weitergabe von Informationen nicht an solche verbundenen Unternehmen erfolgen, bei denen es sich um tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber des jeweils anderen Vertragspartners handelt. Die Vertragspartner sind nicht dazu befugt, diese Daten zu einem anderen Zweck als der Erfüllung der nach dem Speichervertrag übernommenen Aufgaben zu verwenden. Eine entsprechende Verpflichtung legen sie auch den Personen auf, derer sie sich zur Erfüllung der ihnen nach dem Speichervertrag obliegenden Verpflichtungen bedienen (im Folgenden: „Dienstleistungseinheiten“ genannt; vgl. zur Weitergabe von Informationen noch Ziffer 26.4) oder denen sie die gebuchten Kapazitäten zu Nutzung überlassen. Bei den vorgenannten Dienstleistungseinheiten kann es sich sowohl um Unternehmen handeln, die mit den Vertragspartnern i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbunden sind, als auch um

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

Unternehmen, die mit den Vertragspartnern nicht verbunden sind. Vorstehende Verpflichtungen gelten auch für verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15ff. AktG.

- 26.3 Beide Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff zu sichern und alle Dokumente und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten, sicher aufzubewahren, um sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang zu schützen.
- 26.4 Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater oder Dienstleistungseinheiten i. S. d. Ziff. 26.1 sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte Zustimmung in Textform der anderen Partei zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung des Speichervertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die vorgenannten Personen, die die Informationen von der überlassenden Partei empfangen, sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 26.5 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind bzw. ohne Verschulden des Informationsempfängers später öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nicht für solche Informationen, die ein Vertragspartner von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine gesetzliche, vertragliche oder sonstige Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden oder die von dem offenlegenden Vertragspartner durch Mitteilung in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Vertraulichkeit ausgenommen worden sind.
- 26.6 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, seinen gerichtlichen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen Informationen nachzukommen. Der andere Vertragspartner ist hierüber zu informieren. Jeder Vertragspartner ist zudem berechtigt, ihm überlassene Informationen aus dem Speichervertrag und auch den Speichervertrag selbst ganz oder teilweise im Rahmen von Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten mit dem Speichervertrag offenzulegen. Der zur Offenlegung verpflichtete bzw. in einem Gerichtsverfahren zur Offenlegung nach vorstehendem Satz berechnete

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

Vertragspartner wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn an einem Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten mit dem Speichervertrag ein Dritter beteiligt sein sollte. Beide Vertragspartner werden sich erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen lassen.

26.7 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht während der Laufzeit des Speichervertrages und bleibt für eine Dauer von fünf (5) Jahren über die Beendigung des Speichervertrages hinaus bestehen.

26.8 Rückgabe bzw. Vernichtung der vertraulichen Informationen

26.8.1 Auf Aufforderung einer Partei sowie ohne Aufforderung spätestens nach Beendigung des Speichervertrages ist die andere Partei verpflichtet, alle ihr bzw. ihren nach den §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zugänglich gemachten schriftlichen oder auf einem Datenträger enthaltenen vertraulichen Informationen einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, Abschriften, Aufzeichnungen auf Datenträgern und sonstigen Vervielfältigungen an die auffordernde Partei innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen herauszugeben. Die Vernichtung der vertraulichen Informationen ist auf Verlangen der überlassenden Partei nachzuweisen.

26.8.2 Ausgenommen von Ziff. 26.8.1 sind vertrauliche Informationen, deren Rückgabe bzw. Vernichtung technisch nicht möglich ist. Die Verpflichtungen zur Rückgabe bzw. Vernichtung von erhaltenen vertraulichen Informationen steht zudem unter dem Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Eine Rückgabe bzw. Vernichtung aller Vertraulichen Informationen kann daher so lange nicht verlangt werden, wie eine gesetzliche oder börsenrechtliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die nötige Aufbewahrung ist dabei allerdings auf das erforderliche Minimum reduziert.

26.8.3 Sämtliche Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in dieser Ziff. 26.8 genannten Verpflichtungen anfallen, sind von dem jeweils rückgabe- bzw. vernichtungspflichtigen Vertragspartner zu tragen.

27. Schriftformklausel

Änderungen sowie Ergänzungen des Speichervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

28. Salvatorische Klausel

- 28.1 Sollten eine oder mehrere der in einem Speichervertrag zwischen den Vertragspartnern inkl. dieser AGB enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig werden, insbesondere im Hinblick auf die Änderung gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Rahmenbedingungen wie z.B. durch regulatorische Maßnahmen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Regelung des § 139 BGB keine Anwendung finden soll.
- 28.2 Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle der Ziff. 28.1, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im nach dem jeweiligen Speichervertrag gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag von den Vertragspartnern nicht bedachte Regelungslücken enthalten sollte.

29. Anwendbares Recht, Schiedsverfahren und Gerichtsstand

29.1 Anwendbares Recht

Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

29.2 Schiedsverfahren und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Speichervertrag inkl. dieser AGB oder über seine/ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Essen, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Sollten sich die Vertragspartner nicht über den Vorsitzenden verständigen können, so wird dieser vom Präsidenten des OLG Düsseldorf bestimmt. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

30. Bestandteile der AGB

Die für den jeweiligen *Speicher* geltenden Anlagen

Entwurfsversion vom 29.04.2025 (zur Konsultation)

- „Entgelte“
- „Technische Rahmenbedingungen“
- „Abwicklung und Nominierung“
- „Bilanzierung“ und
- „Bonitätsprüfung“

sind wesentlicher Bestandteil dieser AGB.

Zur Konsultation